

**Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften
im Protektorat Böhmen und Mähren.**

Vom 13. August 1940.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind:

1. die §§ 132 und 132a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, soweit es sich um die Annahme eines deutschen öffentlichen Amtes oder um das unbefugte Tragen deutscher Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen handelt;
2. § 330a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wenn der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch eine Handlung begeht, auf die nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften eine Strafbestimmung des Deutschen Reichs anzuwenden ist;

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Greisler

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Änderung

der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Vom 15. August 1940.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung

3. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), sofern sich die Straftat nicht ausschließlich gegen das Oberhaupt der autonomen Verwaltung oder gegen Mitglieder der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren oder gegen deren Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen richtet, sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 204), vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 276), vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 387) und vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 797) nebst der Bekanntmachung vom 25. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 875).

§ 2

§ 32 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) gilt entsprechend.

der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) wird hinter § 21 folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a

(1) Die §§ 13 bis 21 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Angehöriger der Wehrmacht oder ein anderer deutscher Staatsangehöriger sich in einem fremden Staat aufhält und seine Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet infolge eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einfalles nicht möglich oder

wesentlich erschwert ist. Die Erklärung über die Eingehung der Ehe hat eine Geltungsdauer von vier Monaten.

(2) An die Stelle des Bataillonskommandeurs tritt

1. bei Wehrmachtangehörigen der zuständige deutsche Militärattache, und falls dieser sich für verhindert erklärt, der zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter,
2. bei anderen Personen der zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter,
3. in Staaten, mit denen die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind, der diplomatische oder konsularische Vertreter des Staates, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht).

Die genannten Stellen sollen der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beifügen, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Bei Kriegsgefangenen tritt an die Stelle des Bataillonskommandeurs ein gemäß Artikel 43 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 227) bestimmter Vertrauensmann und in Lagern für Offiziere und Gleichgestellte der rangälteste kriegsgefangene Offizier des höchsten Dienstgrades. Sie haben der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und zu versichern, daß sie der zuständige Vertrauensmann oder der rangälteste Offizier des höchsten Dienstgrades sind. Die Niederschrift über die Eheschließungserklärung ist an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates weiterzuleiten, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht)."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden aufgenommenen achteitigen Bogen 15 Sch, aus abgelauteten Jahrgängen 10 Sch (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.